

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Kämmereramt

**Satzung zur Änderung der Satzung der
Stadt Heidelberg über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren
- Verwaltungsgebührenordnung -**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2006	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	07.12.2006	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

„Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - vom 29. Juli 1965 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 03.09.1965)“. Die als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulationen sind Bestandteil dieses Beschlusses.“

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung
A 2	Gebührenkalkulationen (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien)
A 3	Gegenüberstellung Gebühren alt - neu
A 4	Neugefasste Verwaltungsgebührenordnung (Änderungen kenntlich gemacht)

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Durch die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidelberg über die Erhebung der Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – werden die Gebühren für öffentliche Leistungen der Stadt Heidelberg als untere Verwaltungsbehörde und Baurechtsbehörde erstmals an den individuellen örtlichen Verwaltungsaufwand angepasst und dadurch kostenbewusstes Handeln nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen gefördert. In Bereichen, in denen sich die Gebühren erhöhen, sind grundsätzlich entsprechende Mehreinnahmen zu erwarten.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

Begründung:

Ausgangslage

Durch den Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 09. Dezember 2004 (GBl. S. 895) hat der Landtag von Baden-Württemberg die Neufassung des Landesgebührengesetzes (LGebG) beschlossen. Eine der wichtigsten Neuerungen des neuen LGebG ist die Einführung der dezentralen Gebührenfestsetzung für die Landratsämter, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden, sofern sie Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) oder Aufgaben einer unteren Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung (LBO) wahrnehmen. Bisher fiel diese Befugnis in die Zuständigkeit der jeweiligen Ministerien des Landes. Die Festlegung der Gebührentatbestände sowie deren Höhe erfolgte landeseinheitlich im Rahmen einer Verordnung (Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Gebührensätze für Amtshandlungen der staatlichen Behörden). Ziel dieser Novellierung ist es, das Gebührenrecht an neue Rechtsentwicklungen und Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung anzupassen, es zu vereinfachen, zu deregulieren und auf betriebswirtschaftliche Grundsätze und mehr Kostenbewusstsein auszurichten.

Das Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts ist am 02. Januar 2005 in Kraft getreten und gewährt den zuständigen Stellen eine Übergangsfrist, längstens bis 31. Dezember 2006, um entsprechende Neuregelungen für ihre Bereiche zu treffen. Bei der Stadtverwaltung Heidelberg sind für folgende als untere Verwaltungsbehörden und Baurechtsbehörden tätige Fachämter zum 01.01.2007 entsprechende Neuregelungen zu treffen:

- Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie
- Amt für öffentliche Ordnung
- Standesamt
- Amt für soziale Angelegenheiten und Altenarbeit
- Amt für Baurecht und Denkmalschutz
- Landschafts- und Forstamt

Umsetzung

Gemäß § 4 Abs. 3 LGebG setzen die Gemeinden für ihren Bereich sowohl die gebührenpflichtigen Tatbestände als auch die Höhe der jeweiligen Gebühren durch Satzung fest. Die hierdurch notwendig gewordenen neuen satzungsmäßigen Gebührentatbestände sollen jedoch nicht in einer gesonderten Gebührensatzung erlassen, sondern in die bereits bestehende Satzung (Verwaltungsgebührenordnung) aufgenommen werden, indem deren Gebührenverzeichnis um die von den oben genannten Fachämtern festgelegten Gebühren ergänzt wird. Zudem sind verschiedene Regelungen der Verwaltungsgebührenordnung selbst anzupassen (zu den Einzelheiten s. u.).

Die Gebührenbemessung erfolgt – unabhängig von der Gebührenart – nach den Grundsätzen des Kostendeckungsprinzips und dem Äquivalenzprinzip. Mit der Gebühr sollen die Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligter gedeckt werden (Kostendeckungsgebot). Damit wird weiterhin die Forderung aufgestellt, dass bei der Festlegung von Gebühren die angefallenen Kosten nicht unterschritten werden dürfen (Kostenunterschreitungsverbot). Da jedoch auch die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen ist, kann die Gebühr die reinen Verwaltungskosten auch übersteigen, sie darf jedoch nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen (Äquivalenzprinzip). In Verbindung mit dem Kostendeckungsprinzip ist bei der Frage, ob eine Kostenüberdeckung vorliegt, von einer generalisierenden Betrachtungsweise auszugehen. Maßgeblich ist nicht die einzelne öffentliche Leistung, sondern die Feststellung, ob die Gebühreneinnahmen des einzelnen Verwaltungszweiges dessen gebührenfähige Gesamtausgaben dauerhaft übersteigen. Zu diesem Zweck sind in den Gebührenbereichen regelmäßig die Kostendeckungsgrade zu ermitteln und die Gebühren gegebenenfalls anzupassen.

Unterschieden werden Gebühren nach festen Sätzen (Festbetragsgebühr, Zeitgebühr und Wertgebühr) und Rahmengebühren. Die Wahl der jeweiligen Gebührenart erfolgt unter der Maßgabe, inwieweit einzelne Leistungen typisiert werden können und die Verwaltungskosten dabei gleichermaßen und unverändert feststehen (Festbetragsgebühr), die Verwaltungskosten sich proportional zu der Anzahl der zu berücksichtigenden Zeiteinheiten verändern (Zeitgebühr), ein hohes wirtschaftliches oder sonstiges Interesse des Leistungsempfängers an der öffentlichen Leistung zwingend zu berücksichtigen ist (Wertgebühr) oder die hinter dem Gebührentatbestand stehende öffentliche Leistung einzelfallbezogen eine unterschiedliche Berücksichtigung der Bestimmungsgrößen Verwaltungskosten und Bedeutung für den Leistungsempfänger erforderlich macht (Rahmengebühr). Bei der Rahmengebühr wird durch die Festlegung einer Untergrenze, die der Abdeckung der Verwaltungskosten dient (Mindestaufwand), sowie einer Obergrenze, die der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Leistungsempfänger Rechnung trägt, der Rahmen vorgegeben, innerhalb dessen die Gebühr, auf den jeweiligen Einzelfall bezogen, bestimmt werden kann. Eine allgemeingültige Berechnungsformel für die Obergrenze ist deshalb nicht möglich. Als Orientierung erfolgte bei den nun vorliegenden Rahmengebühren eine Anlehnung an den bisherigen Gebührenrahmen oder an Empfehlungen der Arbeitskreise des Deutschen Städtetags zu diversen Gebührentatbeständen.

Nach § 11 Abs. 2 KAG umfasst der Begriff der Verwaltungskosten alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Hierbei handelt es sich insbesondere um Personal-, Sach- und Gemeinkosten (also auch die inneren Verrechnungen für Steuerungs- und Serviceleistungen der Gemeindeorgane und der Querschnittsbereiche) sowie kalkulatorische Kosten, mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen, die – abweichend von den Vorgaben des LGebG – gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 KAG nicht ansatzfähig sind.

Durch die bei der Stadtverwaltung Heidelberg flächendeckend vorhandenen, produktbezogenen Kosten- und Leistungsrechnungen auf Vollkostenbasis liegen die benötigten Kosteninformationen vor oder können daraus ermittelt werden. Die ebenfalls ansatzfähigen Kosten anderer Dienststellen oder externer Behörden, die an der Leistungserstellung beteiligt sind, fließen – sofern diese bereits ermittelt werden konnten – in die Gebührenkalkulation mit ein. Basis der vorliegenden Gebührenkalkulationen ist das Rechnungsergebnis bzw. das betriebswirtschaftliche Ergebnis 2005 der jeweiligen Bereiche. Für die Zukunft wird die Entwicklung der Gebührenkalkulation auf Grundlage einer Plankostenrechnung und die noch umfassendere Einbeziehung der Aufwendungen aller an der Leistungserstellung Beteiligter angestrebt.

Die einzelnen Änderungen in der Satzung

Ausgangspunkt der Gebührenerhebung ist der Begriff der „öffentlichen Leistung“, der den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ ersetzt. Er wird als behördliches Handeln durch aktives Tun, Dulden oder Unterlassen definiert und schließt auch diejenigen Bereiche ein, die bislang unzureichend von der Begrifflichkeit der Verwaltungs- bzw. Benutzungsgebühr umfasst waren, wie beispielsweise Überwachungsmaßnahmen. Maßgeblich ist, dass die öffentliche Leistung im Interesse des Einzelnen erbracht wird und dem Gebührenschuldner individuell zurechenbar ist, der Einzelne der öffentlichen Leistung also näher steht als die Allgemeinheit. Vor diesem Hintergrund wurde in den §§ 1, 3, 4, 6 und 7 jeweils der Begriff „Amtshandlung“ durch „öffentliche Leistung“ ersetzt.

Der Gebührenschuldner wird in § 5 Abs. 1 LGebG definiert. Der Wortlaut dieser Vorschrift wurde in § 2 Abs. 1 der Verwaltungsgebührenordnung übernommen.

Die sachliche und persönliche Gebührenfreiheit wird für die neuen Gebührentatbestände durch § 11 Abs. 3 KAG i.V.m. §§ 9, 10 LGebG verbindlich festgelegt. § 3 wurde entsprechend neu gefasst.

Für öffentliche Leistungen, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, greift die Rahmenregelung in § 4 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgebührenordnung. Bisher galt ein Rahmen von 2,50 bis 2.500,00 Euro. Die obere Grenze soll in Anlehnung an § 4 Abs. 4 LGebG auf 10.000,00 Euro angehoben werden.

Bei Rahmengebühren ist die Höhe der Gebühr in jedem Einzelfall neu festzusetzen. Die hierbei zu berücksichtigenden Umstände sind in § 4 Abs. 2 dargestellt. Neu ist, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners nicht mehr zu berücksichtigen sind, was die Verwaltungsentscheidung vereinfacht.

Neu in die Satzung aufgenommen werden die sogenannten Zeitgebühren, wie sie bei Betriebskontrollen, Bodenschutzmaßnahmen und Anordnungen nach dem Arbeitsschutzgesetz vorgesehen sind. In § 4 Abs. 4 wird diese Zeitgebühr allgemein definiert.

Heute werden kaum noch Telegramme verschickt und bei der Datenübermittlung entstehen Kosten nicht nur bei Fernschreibgeräten (Telefax). Mit dem neu eingeführten Begriff der „Telekommunikationsdienstleistungen“ in § 7 Abs. 2 Buchstabe a) soll ein veralteter Begriff zeitgemäß angepasst werden.

Die Änderungen im Gebührenverzeichnis

Die neu in die Verwaltungsgebührenordnung aufgenommenen Gebühren finden sich in den Nrn. 15.1 und 15.2, 16 bis 31, 34, 35, 37 bis 47, 49, 50, 53 und 54 bis 68 des Gebührenverzeichnisses. Die Höhe der einzelnen Tatbestände ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation.

Die in der Höhe geänderten Gebühren von bereits existierenden Tatbeständen sind in der als Anlage 3 beigefügten Gegenüberstellung zu erkennen. Es handelt sich hierbei um die Nrn. 51, 36 und 48 des Gebührenverzeichnisses. Auch hier ergibt sich der neue Betrag aus der als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation.

Eine Gegenüberstellung der bisher von den Fachämtern als untere Verwaltungsbehörde erhobenen Gebühren und den neu festgelegten Tatbeständen und Gebühren ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Der im bisherigen Gebührenverzeichnis aufgeführte Gebührentatbestand „Teilung von Grundstücken“ wird nicht mehr benötigt und deshalb gestrichen.

Bei Ablehnungen von Anträgen, bei Zurücknahme von Anträgen nach bereits begonnener sachlicher Bearbeitung oder wenn die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen unterbleibt, entsteht eine Mindestgebühr in Höhe von 3,00 Euro. Dies soll grundsätzlich auch weiterhin beibehalten werden. Ausnahmsweise gilt dann etwas anderes, wenn im Gebührenverzeichnis eine höhere Mindestgebühr gesondert festgeschrieben ist (vgl. z. B. Nr. 22.4 oder 53 GebVerz). Dies ist notwendig wegen des unterschiedlich hohen Mindestaufwandes, der gerade in den Bereichen der unteren Verwaltungsbehörden auftritt.

Ebenso wird bei den Gebührentatbeständen verfahren, die sich auf Anträge, Auskünfte, Befreiungen und Bescheinigungen beziehen. Auch hier sind in den einzelnen Bereichen teilweise höhere Rahmengebühren festgesetzt, um dem unterschiedlichen Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen.

Bei einigen Gebührentatbeständen in den Bereichen Gewässer- und Bodenschutz, Natur- und Umweltschutz sowie Gewerbeaufsicht für Unternehmen, die am EG-Umweltmanagementsystem nach der EMAS-Verordnung teilnehmen und entsprechend registriert sind, wird eine Gebührenerleichterung in Höhe von 30% gewährt. Mit dieser Regelung wird gleichzeitig die Anregung des Umweltministeriums Baden-Württemberg aufgegriffen, den bereits bestehenden Erlass vom 20.07.2004 zur Gebührenerleichterung für EMAS-registrierte Betriebe auch auf kommunaler Ebene umzusetzen. Entsprechende Ermäßigungstatbestände finden sich in Nr. 54, 55 sowie 67.1 bis 67.11 GebVerz.

Die Erläuterungen zum Gebührenverzeichnis entfallen künftig, da sie sich auf eine veraltete Richtlinie des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren aus dem Jahr 1975 beziehen.

Die Regelung zu den Rechtsbehelfen im GebVerz (jetzt Nr. 11) wurde insoweit geändert, als nur noch förmliche Rechtsbehelfe angesprochen werden. Insbesondere wurden die Dienstaufsichtsbeschwerden herausgenommen, was der bisherigen Praxis entspricht. Des weiteren gilt nur noch ein Gebührenrahmen, was der Verwaltungsvereinfachung dient.

Nächste Überprüfung im Jahr 2008

Durch die Neuregelung besteht für die Fachämter erstmals die Pflicht die öffentlichen Leistungen, die sie als untere Verwaltungsbehörde und Baurechtsbehörde erbringen, eigenverantwortlich zu bemessen und festzulegen. Da die Gebührenkalkulationen für bereits bisher gebührenpflichtige öffentliche Leistungen zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung, entgegen den Allgemeinen Hinweisen des Finanzministeriums zum Landesgebührengesetz vom 15. August 2005 (GABl. S. 786), von den Ministerien nicht zur Verfügung gestellt wurden, musste in den von der Neuregelung betroffenen Bereichen erstmals eine Grundlage zur Gebührenerhebung geschaffen werden. Unter diesen Voraussetzungen ist es erforderlich, die nun den vorliegenden Gebühren zugrundeliegenden Annahmen und Festlegungen in einem angemessenen Zeitraum zu überprüfen und - soweit erforderlich - anzupassen. Die im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten bereits bestehenden Verwaltungsgebühren sollen in diesem Zuge ebenfalls überarbeitet und gegebenenfalls angepasst werden. Die erstmalige Überprüfung und Überarbeitung ist für die zweite Jahreshälfte 2008 vorgesehen.

gez.

Beate W e b e r